

An die Gemeinde Wilhelmsfeld Johann-Wilhelm-Straße 61 69259 Wilhelmsfeld	Absender (Eltern/Gebührenpflichtiger):
---	--

Erklärung zum Kindergartenbeitrag
 (zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)

Betreuungszeit Über 3-jährige (Ü3):	07.30 – 13.30 Uhr: <input type="radio"/> 07.00 – 14.00 Uhr: <input type="radio"/>	07.00 – 16.00 Uhr: <input type="radio"/>
---	--	--

Betreuungszeit Unter 3-jährige (U3):	07.30 – 13.30 Uhr: <input type="radio"/> 07.00 – 14.00 Uhr: <input type="radio"/>
--	--

Name und Geburtsdatum der Kinder unter 18 Jahren, die auf Dauer im Haushalt leben:
---	---

Es wird versichert, dass die Angaben in dieser Erklärung wahrheitsgetreu nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden.

Wilhelmsfeld, den Unterschrift
-------------------------	-----------------------

Merkblatt zum „Elternbeitrag“

- Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens eine Benutzungsgebühr.
- Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten, des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Gebührenhöhe gem. § 5 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten

1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

	1-Kindfamilie Euro/Monat	2-Kindfamilie Euro/Monat	3-Kindfamilie Euro/Monat	4-und Mehrkind- familie Euro/Monat
Verlängerten Öffnungszeiten 6 Stunden (7.30-13.30 Uhr)	198,75 €	153,75 €	105,00 €	35,00 €
Verlängerten Öffnungszeiten 7 Stunden (7.00-14.00 Uhr)	232,00 €	179,00 €	122,50 €	41,00 €
Ganztagesgruppe (7.00 – 16.00 Uhr)	325,25 €	250,25 €	162,50 €	56,50 €

(3) In der Ganztagesgruppe wird ab dem 01.09.2024 zusätzlich ein monatliches Entgelt für Essen in Höhe von 80 € erhoben.

(4) Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren wird die doppelte der maßgeblichen Gebühr nach Absatz 2 erhoben.

(5) Wird ein Kind ab dem 15. eines Monats in der Einrichtung aufgenommen, ist für diesen Monat nur die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

(6) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1 ist die Änderung der Gemeinde Wilhelmsfeld unter Angabe des Kalendermonates, in dem die Änderung erfolgte, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.